



CH-3003 Bern2501 Biel/Bienne

GS-UVEK

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Dr. Jascha Schneider-Marfels
Rechtsanwalt
BALEX AG
Gerbergasse 48
Postfach
4001 Basel

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/24/3/6/3
Bern, 3. April 2025

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

in Sachen

Mystik SA, handelnd als Canal B SA in Gründung,
Chemin des Rochettes 3, 2016 Cortaillod
vertreten durch
Dr. Jascha Schneider-Marfels, Rechtsanwalt,
BALEX AG,
Gerbergasse 48, 4001 Basel

und

TeleBilingue AG
Robert-Walser-Platz 7, 2503 Biel/Bienne
vertreten durch
Dr. Michael Schweizer, Rechtsanwalt,
Schweizer recht AG,
Schauplatzgasse 39, 3000 Bern 8

betreffend

**Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfern-
sehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versor-
gungsgebiet «Biel/Bienne»**

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurde auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 28. April 2023 stellte die Mystik SA handelnd als Canal B SA in Gründung (nachfolgend: Canal B SA in Gründung) beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» (Kanton Bern: Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura, Kanton Solothurn: Agglomeration Grenchen, Kanton Freiburg: Bezirk See) i. S. v. Anhang 2 Ziff. 2 Bst. f der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401). Gleichzeitig mit der Einreichung der Bewerbung stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese ohnehin nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit Bewerbung vom 28. April 2023 stellte zudem die TeleBilingue AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenteil für dasselbe Versorgungsgebiet.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 14. August 2023 (Canal B SA in Gründung) bzw. 18. August 2023 (TeleBilingue AG) nahmen die beiden Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Daraufhin erhielten sie im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machte die TeleBilingue AG mit ihren Eingaben vom 20. Oktober 2023 Gebrauch. Die Canal B SA in Gründung reichte hingegen keine Schlussbemerkungen ein.

Am 3. August 2023 stellte die TeleBilingue AG ein Gesuch um Einsicht in die unveröffentlichten Dokumente der Canal B SA in Gründung, worauf das BAKOM der Canal B SA in Gründung Gelegenheit zur Stellungnahme gab. Mit E-Mail vom 20. September 2023 informierte das BAKOM die TeleBilingue AG über die Rückmeldung der Canal B SA in Gründung. Am 2. Oktober 2023 zog die TeleBilingue AG ihr Gesuch um Akteneinsicht zurück.

Am 11. Januar 2024 erteilte das UVEK der Canal B SA in Gründung die Konzession für ein Regionalfernsehen im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» und wies das entsprechende Gesuch der TeleBilingue AG ab. Gegen diese Verfügung erhob die TeleBilingue AG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Mit Urteil vom 4. Dezember 2024 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der TeleBilingue AG teilweise gut und wies das Verfahren zur Erteilung einer Regionalfernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» ans UVEK zurück. Es kam zum Schluss, dass beide Bewerbungen die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen und bei der Bewertung der Selektionskriterien weitgehend gleichwertig sind. Somit ist laut Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 45 Abs. 3 zweiter Satz des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) das Präferenzkriterium der grösseren Bereicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt für die Konzessionserteilung ausschlaggebend. Da das UVEK eine entsprechende Prüfung bisher nicht durchgeführt hatte, sei dies durch die Konzessionsbehörde unter Gewährung des rechtlichen Gehörs nachzuholen.

Am 11. Dezember 2024 informierte das BAKOM die Verfahrensparteien über den weiteren Verfahrensablauf, ersuchte sie um Informationen und gab ihnen Gelegenheit, sich zum Präferenzkriterium zu äussern. Innert erstreckter Frist trafen die Eingaben am 18. bzw. am 19. Februar 2025 beim BAKOM ein.

Am 18. Dezember 2024 erteilte das UVEK der TeleBilingue AG auf Weisung des Bundesverwaltungsgerichts eine Übergangskonzession. Diese trat am 1. Januar 2025 in Kraft und endet am 5. Mai 2025, fünf Monate nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 leitete das BAKOM die Eingaben der jeweiligen Mitbewerberin an die Parteien weiter und gab Ihnen Gelegenheit zu Schlussbemerkungen. Diese trafen innert der gesetzten Frist beim BAKOM ein und wurden den Parteien zur Kenntnis zugestellt.

Am 19. März 2025 reichte die TeleBilingue AG unaufgefordert eine weitere Stellungnahme ein. Diese wurde der Canal B SA in Gründung zur Kenntnis zugestellt.

B Erwägungen

I Formelles

1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

2 Eintreten

Beide Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

II Materielles

3 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die Canal B SA in Gründung bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «Canal B». Bis anhin verfügt sie nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

Die TeleBilingue AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «TeleBilingue». Mit demselben Programm war sie bereits zuvor Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese ab 2009 geltende und einmal verlängerte Konzession ist am 31. Dezember 2024 ausgelaufen. Seither verfügt die TeleBilingue AG über eine Übergangskonzession. Diese endet gemäss der Verfügung des UVEK am 5. Mai 2025.

4 Verfahrensablauf

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zunächst zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

4.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» nahmen im Rahmen der Anhörung die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn sowie die beiden Bewerberinnen Stellung. Zudem reichten weitere interessierte Akteure Stellungnahmen ein (Arcjurassien.ch, Centre interrégional de perfectionnement [CIP], Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne [CAF], Conseil du Jura bernois [CJB], Forum du Bilinguisme, Seeland Biel/Bienne, Stadt Biel/Bienne und Stadt Grenchen).

Die beiden Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass beide Bewerberinnen die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllen: Sie sind in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen sowie eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind. Zudem geben beide Bewerberinnen an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251). Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die Canal B SA in Gründung hat sich ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» beworben. Die Canal B SA in Gründung befindet sich allerdings zu 100 Prozent im Besitz der Mystik SA. Weitere Bewerbungen um Fernsehkonzessionen der Mystik SA sind daher für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant. Es ist aus diesem Grund festzuhalten, dass die Mystik SA Hauptaktionärin der Canal Alpha SA ist, welche im Besitz einer Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Arc Jurassien» ist. Die Mystik SA hat also im kartellrechtlichen Sinn sowohl Kontrolle über die Canal B SA in Gründung als auch über die Canal Alpha SA. Sollte im vorliegenden Verfahren der Canal B SA in Gründung die Konzession erteilt werden, wäre die Mystik SA damit im Besitz zweier Fernsehkonzessionen. Damit gilt die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) aber als erfüllt.

Die TeleBilingue AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» beworben. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession würde die TeleBilingue AG somit lediglich über eine Fernsehkonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass sowohl die Canal B SA in Gründung als auch die TeleBilingue AG die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllen.

4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabenteile auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

4.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

Programmschaffende

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

4.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputfaktoren

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Anzahl Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt dies eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

4.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl der Programmschaffenden (in Vollzeitäquivalenten, FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) miteinander verglichen.

Anzahl Programmschaffende

Die maximale Punktzahl von 100 Punkten wird vergeben, sofern die Anzahl der Programmschaffenden das arithmetische Mittel der Anzahl der Programmschaffenden im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Kommt der Wert in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt». Liegt dieser mehr als zehn, jedoch weniger als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, jedoch über null, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt» (25 Punkte). Bei einer Abweichung von mehr als 25 Prozent vom arithmetischen Mittel werden null Punkte erteilt («nicht erfüllt»).

Im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» erzielen **beide Bewerberinnen** zwei Drittel der Punkte (**66.667 Punkte**), da sich die Angaben jeweils in einem Bereich von zehn Prozent mehr oder weniger als das arithmetische Mittel bewegen (Canal B SA in Gründung: 18 FTE; TeleBilingue AG: 19.4 FTE).

Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden

Die Konzession schreibt ein Verhältnis von mindestens 3 zu 1 zwischen der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden vor. Ist dieses Kriterium «erfüllt», erhält die Bewerberin zwei Drittel der Punkte (50). Die maximale Punktzahl von 75 Punkten wird vergeben, sofern das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden das arithmetische Mittel dieser im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Laut der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts sind jedoch beide Bewerberinnen mit der Höchstpunktzahl zu bewerten, wenn beide Eingaben das entsprechende Verhältnis deutlich übertreffen.

Bei diesem Kriterium erzielen beide Bewerberinnen die volle Punktzahl (75 Punkte), da sie das entsprechende Verhältnis mit 9.2 zu 1 (**TeleBilingue AG**) bzw. 17 zu 1 (**Canal B SA in Gründung**) deutlich übertreffen.

4.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

In beiden Bewerbungen wird nachvollziehbar und plausibel auf die genannten Werte der Medienorganisation eingegangen, so dass **beide Bewerberinnen** bei diesem Kriterium die Höchstpunktzahl (**100 Punkte**) erreichen.

Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Im Bereich der Qualitätssicherung erzielen **beide Bewerberinnen** zwei Drittel der Punkte (**66.667 Punkte**). In den Ausführungen der Canal B SA in Gründung wird deutlich, dass sich die Qualitätssiche-

rung auf die Ziele und Werte der Medienorganisation bezieht und so im journalistischen Alltag Qualitätsstandards angestrebt werden. Die Qualitätssicherungsprozesse werden jedoch zu wenig konkret beschrieben, um die volle Punktzahl zu erreichen. Aus den Unterlagen der TeleBilingue AG geht hingegen kein Bezug zu den Zielen und Werten der Medienorganisation hervor. Anhand verschiedener Qualitätssicherungsprozesse wird jedoch aufgezeigt, wie die Qualität der journalistischen Arbeit kontrolliert wird. Auch bei der Bewerbung der TeleBilingue AG sind jedoch die Ausführungen nur teilweise nachvollziehbar und plausibel. Dennoch wird dieses Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (66.667 Punkte) bewertet.

4.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht, mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so wird die volle Punktzahl erreicht (75 Punkte). Kommt der Wert plus minus 10 Prozent vom arithmetischen Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Bei der Anzahl Tage, welche pro Programmschaffende/n jährlich für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, erreicht die **Canal B SA in Gründung** ein Drittel der Punkte (6.35 Tage; 25 Punkte). Die **TeleBilingue AG** erreicht ihrerseits bei diesem Kriterium die volle Punktzahl (9.79 Tage; 75 Punkte).

Beim Budget, das den einzelnen Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht, erzielt die **Canal B SA in Gründung** die volle Punktzahl (CHF 3'000 jährlich; **75 Punkte**), während die **TeleBilingue AG** mit einem kleineren Budget für die Aus- und Weiterbildung ein Drittel der Punkte (CHF 1'973.68 jährlich; **25 Punkte**) erreicht.

4.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Beide Bewerbungen erreichen **408.333 Punkte**.

4.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

Programmauftrag

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (exklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.

- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

Besondere Auflage zum Programmauftrag im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne»

- Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten.

Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

4.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputfaktoren

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Erfüllung des Informations- und des Kulturauftrags ausdifferenzieren. Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags wird mit einem Maximum von 600 Punkten bewertet, jene des Kulturauftrags mit maximal 300 Punkten. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

4.5.4.1 Erfüllung des Informationsauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird, hauptsächlich basierend auf dem von den Bewerberinnen eingereichten Informationskonzept, das Informationskonzept als Ganzes (50 Punkte), die Abdeckung des Versorgungsgebiets (50 Punkte), die Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen (50 Punkte), die Vielfalt an Sendeformaten (50 Punkte) sowie das zweisprachige Programm (150 Punkte) beurteilt. Diese Kriterien stützen sich konkret auf Vorgaben aus der Konzession. Zudem wird die Informationsbeschaffung (125 Punkte) sowie das Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen (125 Punkte) beurteilt.

Informationskonzept

Beim Informationskonzept wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) erteilt, sofern aus diesem nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das Programm zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt und inwiefern im Programm lokalen/regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird.

Beim Informationskonzept erreicht die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** die volle Punktzahl (**50 Punkte**). Aus den Bewerbungsunterlagen geht nachvollziehbar und plausibel hervor, wie das Programm zur Willens- und Meinungsbildung beiträgt und wie in der Berichterstattung auf die lokalen/regionalen Eigenheiten des Versorgungsgebiets eingegangen wird. Aus den Ausführungen in der Bewerbung der **TeleBilingue SA** geht hervor, inwiefern den lokalen/regionalen Eigenheiten des Versorgungsgebiets in der Berichterstattung Rechnung getragen wird. Auf die Aufgabe der Meinungs- und Willensbildung wird jedoch nicht konkret eingegangen, weshalb das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**33.333 Punkte**) bewertet wird.

Abdeckung des Versorgungsgebiets

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 50 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt und hierzu konkret Bezug zu Sendeinhalten genommen wird.

Beide Bewerbungen erzielen bei diesem Kriterium die Höchstpunktzahl (**50 Punkte**). Beide Bewerberinnen schildern nachvollziehbar und plausibel, inwiefern in der Berichterstattung das gesamte Versorgungsgebiet berücksichtigt wird. Ebenfalls geht aus beiden Bewerbungen ein konkreter Bezug zu den Sendeinhalten hervor.

Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 50 Punkten bei diesem Kriterium muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession eine Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen berücksichtigt wird.

Aus der Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, dass in der Berichterstattung die Vielfalt an Themen, an Meinungen und Interessen und an Akteuren und Akteurinnen berücksichtigt werden. Das Kriterium wird somit mit der Höchstpunktzahl (**50 Punkte**) bewertet. Die Bewerbung der **TeleBilingue AG** erzielt bei diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (**33.333 Punkte**). Es werden zwar in den Unterlagen alle drei Formen von Vielfalt aufgegriffen, jeweils aber nicht plausibel und nachvollziehbar erläutert. Insbesondere die Ausführungen zur Vielfalt an Meinungen und Interessen und an Akteurinnen und Akteuren bleiben sehr knapp und oberflächlich.

Vielfalt an Sendeformaten

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 50 Punkten beim Kriterium der Vielfalt an Sendeformaten muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird und dass im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (beispielsweise Abstimmungen oder Wahlen) Sondersendungen vorgesehen sind.

Aus der Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** geht hervor, dass im Programm verschiedene Sendeformate verwendet werden. Es wird ebenfalls gezeigt, wie diese der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Musterkonzession dienen und, dass im Fall von besonderen Ereignissen wie Wahlen oder Abstimmungen auf Sondersendungen zurückgegriffen wird. Somit wird das Kriterium mit der vollen Punktzahl (**50 Punkte**) bewertet. Auch in den Bewerbungsunterlagen der **TeleBilingue AG** wird auf die verschiedenen Sendeformate hingewiesen. Es fehlen jedoch plausible Ausführungen dazu, wie die Sendeformate zur Erfüllung des Informationsauftrags beitragen. Auch auf Sondersendungen wird nicht ausreichend eingegangen. Somit erzielt dieses Kriterium ein Drittel der Punkte (**16.667 Punkte**).

Zweisprachiges Programm

Für die maximale Punktzahl von 150 Punkten beim Kriterium des zweisprachigen Programms muss aus den Unterlagen einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, dass beiden Sprachen – französisch und deutsch – im Programm der Bewerberin eine gleichwertige Gewichtung zukommt und das Programm auf die jeweiligen Besonderheiten der Sprachen eingeht.

Die **Canal B SA in Gründung** erzielt bei diesem Kriterium die Höchstpunktzahl (**150 Punkte**). Überzeugen kann die Bewerbung insbesondere durch die Ausführungen zum Austausch zwischen den beiden Sprachen und dem Bezug zu konkreten Programminhalten. So sollen auch die Besonderheiten der beiden Sprachregionen berücksichtigt werden. Das Vorbringen der **TeleBilingue AG**, dass das Vorhaben der **Canal B SA in Gründung**, sowohl ein deutsch- als auch ein französischsprachiges Programm zu produzieren, die Realität des Versorgungsgebiets nicht realitätsbezogen abbilde, wird daher nicht als gerechtfertigt erachtet.

Aus der Bewerbung der **TeleBilingue AG** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern den beiden Sprachen im Programm eine gleichwertige Gewichtung zukommt. Es wird aber nicht explizit auf die Besonderheiten der jeweiligen Sprachen und Sprachregionen eingegangen. Somit wird das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**100 Punkte**) bewertet.

Informationsbeschaffung

Das Kriterium der Informationsbeschaffung zielt darauf ab, zu erfassen, inwiefern sich eine Redaktion verschiedener Quellen bedient. Zur Erfüllung der maximalen Punktzahl von 125 Punkten muss ein klarer Fokus auf die Eigenrecherche bei der Beschaffung von Informationen über das Versorgungsgebiet deutlich werden.

Bei diesem Kriterium erreichen **beide Bewerbungen** die volle Punktzahl (**125 Punkte**). Aus beiden Bewerbungen geht hervor, dass für die Berichterstattung verschiedene Quellen verwendet werden.

Dazu gehören neben der Eigenrecherche auch Medienmitteilungen oder Pressekonferenzen, aber auch Agenturmeldungen.

Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen

Dieses Kriterium (maximale Punktzahl 125 Punkte) zielt darauf ab, dass sich ein Programm zum Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen einer Vielfalt an journalistischen Formen bedient und dies anhand konkreter Beispiele aus dem Programmraaster aufgezeigt wird.

Die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** erzielt bei diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (**83.333 Punkte**). So geht aus den Unterlagen nachvollziehbar und plausibel hervor, wie in der Berichterstattung Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden. In diesem Rahmen werden auch verschiedene journalistische Formen aufgegriffen. Hingegen fehlt in den Ausführungen der konkrete Bezug zum Programm. Die Bewerbung der **TeleBilingue AG** wird mit der Höchstpunktzahl (**125 Punkte**) bewertet. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, wie im Programm der TeleBilingue AG Hintergründe und Zusammenhänge aufgearbeitet werden. Dabei geht zum einen hervor, dass verschiedene journalistische Formen verwendet werden. Zum anderen wird auch ein konkreter Bezug auf Programminhalte gemacht.

4.5.4.2 Erfüllung des Kulturauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags lässt sich in zwei Subkriterien ausdifferenzieren. Einerseits wird die Umsetzung der Konzessionsvorgabe zum Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beurteilt, andererseits die Definition des Kulturbegriffs. Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags basiert hauptsächlich auf der direkt abgefragten Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags.

Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet

Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt», wenn aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das regionale Kulturschaffen abgebildet wird, über kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird und hierfür konkrete Beispiele aus dem Programm herangezogen werden. Eine nachvollziehbare und plausible Schilderung der drei Elemente wird mit der vollen Punktzahl bewertet (150 Punkte).

Bei diesem Kriterium erreichen **beide Bewerberinnen** die volle Punktzahl (**150 Punkte**). Aus den Unterlagen geht demnach hervor, dass nicht lediglich über kulturelle Veranstaltungen berichtet wird, sondern auch über das allgemeine Kulturschaffen im Versorgungsgebiet. Zudem werden in beiden Bewerbungen konkrete Sendebezüge zu Kultursendungen hergestellt. Die von der Canal B SA in Gründung aufgebrachte Kritik, die von der TeleBilingue AG beispielhaft aufgeführten Sendeinhalte würden sich nicht auf das Versorgungsgebiet beziehen, wird daher nicht als gerechtfertigt erachtet.

Kulturbegriff

Die Konzession schreibt vor, im Rahmen der Umsetzung des Kulturauftrags von einem weiten Kulturbegriff auszugehen bzw. Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen zu erfassen. Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt» und wird mit der vollen Punktzahl (150 Punkte) beurteilt, sofern aus den Schilderungen mindestens drei verschiedene Formen der Kultur hervorgehen und sich die Unterlagen auf kulturelle Institutionen in der Region beziehen.

Bei diesem Kriterium erreicht die Bewerberin **Canal B SA in Gründung** zwei Drittel der Punkte (**100 Punkte**). In der Bewerbung wird zwar nachvollziehbar auf verschiedene Formen von Kultur eingegangen. Dabei fehlt jedoch der Bezug zu kulturellen Institutionen aus dem Versorgungsgebiet. Die Bewerbung der **TeleBilingue AG** wurde für dieses Kriterium mit der Höchstpunktzahl (**150 Punkte**) bewertet. Aus den Ausführungen geht hervor, dass die TeleBilingue AG einen breiten Kulturbegriff verwendet und verschiedene Formen von Kultur in der Berichterstattung berücksichtigt. Auch beziehen sich die Unterlagen explizit auf kulturelle Institutionen aus dem Versorgungsgebiet.

4.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Die **Canal B SA in Gründung** erreicht **808.333 Punkte**, die **TeleBielingue AG** **783.333 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Outputkriterien schneidet die Canal B SA in Gründung mit einem Punktvorsprung von 25 Punkten besser ab als ihre Konkurrentin.

4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5 %)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Beide Bewerbungen **erreichen** bei diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (**50 Punkte**).

4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags

Die beiden Bewerbungen liegen bei der Bewertung der Input- und Outputkriterien zur Erfüllung des Leistungsauftrags 25 Punkte auseinander. Die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** erreicht gesamthaft **1266.667 Punkte**, diejenige der **TeleBielingue AG** **1241.667 Punkte**.

5 Prüfung des Präferenzkriteriums von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG

5.1 Allgemeines

5.1.1 Anwendung des Präferenzkriteriums

Das Präferenzkriterium in Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG kommt zur Anwendung, wenn mehrere Bewerbungen um eine Konzession im gleichen Versorgungsgebiet in Bezug auf die Erfüllung des Leistungsauftrags weitgehend gleichwertig sind. In diesem Fall ist derjenigen Bewerbung der Vorzug zu geben, die die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

Vorliegend beträgt die Punktedifferenz beim Leistungsauftrag 25 Punkte. Bei diesem Ergebnis sind die beiden Bewerbungen gemäss Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2024 als weitgehend gleichwertig im Sinne von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 zu betrachten (A-956/2024, E. 12.3). Es ist daher zu prüfen, welche Bewerbung die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

5.1.2 Kriterien für die Beurteilung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

Für das Präferenzkriterium in Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG war ursprünglich eine andere Formulierung vorgesehen. Gemäss bundesrätlichem Entwurf hätte derjenige Bewerber bevorzugt werden sollen, der am wenigsten von anderen Programmveranstaltern und anderen Medienunternehmen abhängig ist (Art. 55 Abs. 2 E-RTVG). Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde das strukturelle Kriterium der Abhängigkeit vom Ständerat durch die offenere Ausdrucksweise der Bereicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt ersetzt (AB SR 2005 91 f., AB NR 2005 1129 f.).

Die zunehmende Medienkonzentration in der Schweiz, namentlich auf regionaler Ebene, ist ein unbestrittenes Faktum. Weniger eindeutig ist die Interpretation dieser Strukturveränderungen hinsichtlich der Erbringung der gesellschaftlich und staatspolitisch erwünschten Leistungen der Medien. Bei einer differenzierten Betrachtungsweise muss das Ergebnis ambivalent ausfallen. Zunächst kann sich Medienkonzentration positiv auswirken und dazu führen, dass die betreffenden Unternehmen über die nötige Wirtschaftskraft verfügen, um qualitativ hochstehende publizistische Leistungen zu erbringen. Unter Berücksichtigung dieser Argumentation hat es das Parlament abgelehnt, Fragen der Medienkonzentration zu einem *primären* Kriterium zu machen und Bewerber vom Konzessionierungsverfahren

auszuschliessen, die im gleichen Gebiet über andere Medien mit marktbeherrschender Stellung verfügen.

Solche wirtschaftlichen Strukturbereinigungen haben aber auch negative Effekte. Die wirtschaftlich-strukturelle Unabhängigkeit einzelner Medien voneinander ist zwar noch kein Garant für inhaltliche Vielfalt, sie schafft aber dafür gute Voraussetzungen. Hinter dieser Überzeugung steht nicht in erster Linie die Unterstellung, dass mehrere Medien, die beispielsweise zum gleichen Verlag gehören, durch zentrale Direktiven inhaltlich ausgerichtet würden. Ins Gewicht fallen aber namentlich die folgenden Überlegungen: Medien haben für den demokratischen und gesellschaftlichen Diskurs eine zentrale Bedeutung. Nicht umsonst ist heute zunehmend von der «Mediengesellschaft» die Rede und werden Medien etwa als «vierte Gewalt» bezeichnet. Im Unterschied zu den staatsrechtlich verfassten konventionellen drei Gewalten, die sich im Rahmen eines sorgfältig austarierten «checks and balances-Systems» gegenseitig kontrollieren und im Gleichgewicht halten, sind die Medien aus berechtigter Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und die Medienfreiheit nicht in dieses rechtliche Machtgefüge eingebunden. Die Kontrolle der Medien muss deshalb innerhalb des gesellschaftlichen Diskurses erfolgen oder anders gesagt: Medienkontrolle erfolgt in erster Linie durch die Medien selbst. Dass diese Kontrolle nur bei voneinander unabhängigen Akteuren wirkungsvoll funktionieren kann und ein Medium tendenziell Zurückhaltung üben wird, wenn es darum geht, ein anderes Medium aus dem gleichen Mutterhaus zu kritisieren, ist nachvollziehbar. Eine Konzessionierungspraxis, die sich u.a. am verfassungsrechtlichen Vielfaltsgebot (Art. 93 Abs. 2 BV) orientiert, muss diese Bedenken ernst nehmen und Konsequenzen ziehen.

Dass bei der Beurteilung der Meinungs- und Angebotsvielfalt marktstrukturelle Kriterien, also Fragen der Medienkonzentration, ins Gewicht fallen müssen, ergibt sich zudem klar aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: Gemäss dieser Rechtsprechung können unter den Wortlaut von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG strukturelle Merkmale nicht nur ohne Weiteres subsumiert werden, sondern es wurde auch festgehalten, dass Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG insbesondere darauf abzielt, die Medienkonzentration im betroffenen Versorgungsgebiet zu bekämpfen. Ob und inwieweit inhaltliche Merkmale für die Beurteilung der Meinungs- und Angebotsvielfalt heranzuziehen sind, liess das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der konkreten Umstände in den jeweiligen Verfahren hingegen offen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7143/2008 vom 16. September 2009, E.18.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7761/2008 vom 9. Dezember 2009, E.7.2.).

In der öffentlichen Ausschreibung des BAKOM vom 30. Januar 2023 ist in Ziff. 3.1 festgehalten, dass bei einer Beurteilung der Bereicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt sowohl qualitativ programmbezogene Elemente als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen sind. Massgeblich für die Beurteilung der Meinungs- und Angebotsvielfalt sind für das UVEK also sowohl *strukturelle* als auch *inhaltliche* Elemente.

5.2 Bereicherung der strukturellen Vielfalt

5.2.1 Ausführungen der Parteien

Die **Canal B SA in Gründung** betont sowohl in ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2025 als auch in ihren Schlussbemerkungen vom 3. März 2025, dass sie im relevanten Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» völlig unabhängig von anderen Medienunternehmen sei. Die TeleBielingue AG hingegen sei durch ihre Zugehörigkeit zur Gassmann-Gruppe Teil der bedeutendsten Akteurin in der Medienlandschaft im Konzessionsgebiet, die sämtliche relevanten Medien in der Region (Print, Online, Radio und TV) kontrolliere. Zudem sei die Gassmann-Gruppe mit der BNJ Media Holding AG verbunden, welche Lokalradios in der Westschweiz kontrolliere. Aus diesen Gründen würde die Canal B SA in Gründung die Angebotsvielfalt im Versorgungsgebiet besser fördern.

Die **TeleBielingue AG** macht in ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2025 geltend, dass für die Beurteilung der marktstrukturellen Aspekte von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG ausschliesslich Rundfunkmedien relevant seien. Das ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm. Zudem fehle es an der verfassungsrechtlichen Grundlage für einen Einbezug der Presse. Sollten derartige Abhängigkeiten dennoch berücksichtigt werden, sei zu prüfen ob und inwieweit die konkrete Abhängigkeit unter Berücksichtigung der Medienlandschaft im Versorgungsgebiet die Meinungs- und Angebotsvielfalt für das

Publikum effektiv verringere. Dabei seien vorab Abhängigkeiten im Zusammenhang mit einer horizontalen Rundfunkkonzentration negativ zu berücksichtigen.

Die TeleBilingue AG betont zudem, dass im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» eine ausgeprägte Medienvielfalt und keine Medienkonzentration bestehe. Die Gassmann-Gruppe sei kein dominanter Player und verfüge in keiner der gemäss WEKO-Praxis abgegrenzten Medienmärkte über eine marktbeherrschende Stellung. Dies ergebe sich aus dem Gutachten der Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard zur «Kartellrechtlichen Analyse betr. Konzessionsvergabe an TeleBilingue AG», welches von der TeleBilingue AG in Auftrag gegeben worden ist. Die TeleBilingue AG stellt sich zudem auf den Standpunkt, dass die Gassmann-Gruppe, die zu keinem grossen Medienkonzern gehöre, einen positiven Einfluss auf die Meinungsvielfalt habe. Ein «Entzug» der Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» könnte hingegen dazu führen, dass die Gassmann-Gruppe die kritische Grösse verlieren könnte, um unabhängig zu sein. Dies könnte dann einen Medienkonzentrationsschub auslösen.

In Bezug auf die Situation der Canal B SA in Gründung betont die TeleBilingue AG, dass diese nicht unabhängig sei, da die Canal B SA in Gründung zur Mystik SA gehöre, die bereits das Programm «Canal Alpha» kontrolliere und damit bereits über eine Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Arc Jurassien» verfüge. Das Sendegebiet von «Canal Alpha» gehe fliegend in das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» über und die regionalen Inhalte von «Canal Alpha» seien wegen der geographischen, sprachlichen und kulturellen Nähe insbesondere beim französischsprachigen Publikum im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» von Interesse. Die Mystik SA sei mit dem Programm «Canal Alpha» also bereits im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» präsent und verfüge über eine beachtliche Marktstärke. Zudem sei geplant, dass die beiden Programme «Canal Alpha» und «Canal B» bei der Produktion von Sendungen zusammenarbeiten würden. Durch die Erteilung der Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» an die Canal B SA in Gründung würde die Medienkonzentration im Bereich Fernsehen unterstützt und die Rundfunkvielfalt eingeschränkt. Die TeleBilingue AG verweist in ihren Schlussbemerkungen vom 3. März 2025 des Weiteren darauf, dass in Bezug auf die Eigentümerverhältnisse der Canal B SA in Gründung respektive der Mystik SA auch die Verhältnisse der Magic Fab SA relevant seien. In ihrer Stellungnahme vom 19. März 2025 weist die TeleBilingue AG zudem darauf hin, dass es personelle Verflechtungen in den Redaktionen von «Canal Alpha» und «Canal B» gäbe.

5.2.2 Praxis des UVEK und des Bundesverwaltungsgerichts

In Bezug auf die marktstrukturellen Aspekte sind die Unabhängigkeit der Bewerberin gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet, beziehungsweise Fragen der Medienkonzentration ausschlaggebend. Gemäss Praxis des UVEK sind für die Beurteilung der Unabhängigkeit sämtliche Medien im betreffenden Versorgungsgebiet einzubeziehen. Bezugspunkte bilden neben der bestehenden Situation bei den elektronischen Medien also auch diejenigen im Printbereich. Der Einbezug von sämtlichen Mediengattungen im betreffenden Versorgungsgebiet in die Beurteilung wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7143/2008 vom 16. September 2009, E.18.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7761/2008 vom 9. Dezember 2009, E.7.2.). Für die Beurteilung der marktstrukturellen Aspekte im vorliegenden Fall sind folglich sämtliche Mediengattungen im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» einzubeziehen.

5.2.3 Beurteilung durch das UVEK im vorliegenden Fall

In Bezug auf die marktstrukturellen Aspekte ist wesentlich, dass die Multimedia Gassmann AG zu 100 Prozent Eigentümerin der **TeleBilingue AG** ist. Die Multimedia Gassmann AG hält daneben gemäss eigenen Angaben noch die folgenden Beteiligungen an Medienunternehmen: RadioBilingue AG (100 %), Cortepress AG (90 %), sowie Jura Bernois Bienne Seeland Holding SA (nachfolgend: JBBS SA) (50 %).

Die RadioBilingue AG ist Eigentümerin der Radio Canal 3 AG und damit mit dem Programm «Canal 3» im Besitz der Radiokonzession im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne – Seeland». Die JBBS SA ist mit dem Radioprogramm «RJB» Eigentümerin der Radiokonzession für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne – Jura bernois». Die Aktien der JBBS SA werden je hälftig von der Multimedia Gassmann AG

und der BNJ Media Holding SA gehalten. Mit diesen Beteiligungsverhältnissen üben die beiden Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne gemeinsam Kontrolle über die JBBS SA aus (siehe Verfügung des UVEK vom 11. Januar 2024 in Sachen Canal 3 betreffend Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne – Seeland», Ziff. 4.3.4). Die Versorgungsgebiete der beiden Radioprogramme decken zusammen das gesamte Versorgungsgebiet der Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» ab (Anhang 1, Ziffer 4.1, Buchstabe f und g RTVV; Anhang 2, Ziffer 2, Buchstabe f RTVV).

Neben den Radioprogrammen «Canal 3» und «RJB» gehören zur Multimedia Gassmann AG auch die Tageszeitung «Bieler Tagblatt» sowie die Tageszeitung «Le Journal du Jura», über welche die Multimedia Gassmann AG mit einer Beteiligung von 50 Prozent (Mit-)Kontrolle ausübt. Darüber hinaus betreibt die Multimedia Gassmann AG mit «Ajour» auch ein Online-Portal, das mit Inhalten der Programme «Canal 3» und «TeleBilingue» sowie dem E-Paper des «Bieler Tagblatt» und «Le Journal du Jura» angereichert ist.

Damit ist die Multimedia Gassmann AG im hier relevanten Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» sowohl im Rundfunk (Radio und Fernsehen) als auch im Online- und Print Bereich aktiv. Dass die Multimedia Gassmann AG gemäss eingereichtem Gutachten in den untersuchten Medienmärkten keine marktbeherrschende Stellung einnimmt, ist für die vorliegende Beurteilung nicht von Bedeutung: Schliesslich geht es bei Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG – anders als bei Art. 74 RTVG und der ehemaligen, inzwischen gestrichenen Konzessionsvoraussetzung in Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG – nicht um eine *Gefährdung*, sondern vielmehr um eine *Bereicherung* der Meinungs- und Angebotsvielfalt. Für die Beurteilung der Bereicherung spielt es hingegen keine Rolle, ob in einem der relevanten Medienmärkte tatsächlich eine marktbeherrschende Stellung vorliegt oder nicht. Es geht darum, zu entscheiden, welche Bewerberin auf dem Markt aller Medien im betreffenden Gebiet am unabhängigsten resp. am *wenigsten* dominant ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7761/2008 vom 9. Dezember 2009, E.7.2).

Bei der **Canal B SA in Gründung** ist in Bezug auf die marktstrukturellen Elemente anzufügen, dass sie zu 100 Prozent im Besitz der Mystik SA ist. Die Mystik SA ist ihrerseits mit dem Programm «Canal Alpha» im Besitz der Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet «Arc Jurassien». Darüber hinaus verfügt die Mystik SA gemäss Angaben in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2025 über keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen, auch nicht mit einem Anteil von 20 Prozent oder kleiner. Inwiefern die von der TeleBilingue AG erwähnte Magic Fab SA in Bezug auf das vorliegende Verfahren relevant sein könnte, ist für das UVEK nicht ersichtlich.

Bei dieser Konstellation hat die Canal B SA in Gründung im Lichte von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG klar Vorteile: Auch wenn das Programm «Canal Alpha» im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» empfangen und genutzt wird, ist dies für die vorliegende Beurteilung kaum relevant: Die beiden Versorgungsgebiete überlappen sich in Bezug auf den Informationsauftrag nicht: Das Programm «Canal Alpha» hat einen Programmauftrag für den Kanton Neuenburg, den Kanton Jura sowie Teile des Kantons Waadt (Anhang 2, Ziffer 2, Buchstabe d RTVV), währenddem der Programmauftrag im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» auf den Kanton Bern (Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura), den Kanton Solothurn (Agglomeration Grenchen) sowie den Kanton Freiburg (Bezirk See) ausgerichtet ist (Anhang 2, Ziffer 2, Buchstabe f RTVV). Aus diesem Grund können auch die geplante Zusammenarbeit zwischen der Canal B SA in Gründung und der Canal Alpha SA bei der Produktion von Sendungen oder allfällige personelle Verflechtungen in den Redaktionen der beiden Programme hier nicht negativ ins Gewicht fallen. Die Canal B SA in Gründung kann daher als unabhängig von anderen Medien im selben Versorgungsgebiet gelten. Die Verbindungen der TeleBilingue AG zu Medien, die im selben Versorgungsgebiet tätig sind, sind durch die Zugehörigkeit zur Multimedia Gassmann AG hingegen offensichtlich. Dies fällt auch dann ins Gewicht, wenn die TeleBilingue AG gemäss eingereichtem Gutachten über keine marktbeherrschende Stellung in einem der relevanten Medienmärkte verfügt und dadurch die Angebots- und Meinungsvielfalt nicht *gefährdet*. Dass damit die Canal B SA in Gründung die unabhängigere Bewerberin ist und mehr zur strukturellen Vielfalt im Sinne von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG beiträgt, erscheint offensichtlich.

5.2.4 Zwischenergebnis

Mit Blick auf die Bereicherung der strukturellen Vielfalt ist die Bewerbung der Canal B SA in Gründung besser zu bewerten als diejenige der TeleBilingue AG.

5.3 Bereicherung der inhaltlichen Vielfalt

5.3.1 Ausführungen der Parteien

Die **Canal B SA in Gründung** verweist auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, auf welche in Ziffer 5.3.2 eingegangen wird.

Die für die Beurteilung der Meinungsvielfalt relevanten Kriterien seien bereits Bestandteil des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht gewesen. Bei den Kriterien Sprachauftrag und Vielfalt an Sendeformaten habe das Gericht die bessere Bewertung der Canal B SA in Gründung durch die Konzessionsbehörde bestätigt und abschliessend entschieden.

Bezüglich der Kriterien Informationskonzept sowie Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen habe das UVEK die Bewerbung der Canal B SA in Gründung besser bewertet, das Bundesverwaltungsgericht habe dies aber offengelassen. Die TeleBilingue AG habe im Beschwerdeverfahren aber in diesen Punkten lediglich eine Gleichbewertung wie «Canal B» verlangt und sei darauf zu beharren. Damit schneide die Bewerbung der Canal B SA in Gründung bei den Vielfaltskriterien ohnehin besser ab.

Schliesslich erwähnt die Canal B SA in Gründung anhand von acht Punkten noch einmal ihre Bestrebungen zur Förderung der Meinungsvielfalt.

Die **TeleBilingue AG** relativiert in ihren Schlussbemerkungen die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts mit Bezug auf die inhaltliche Vielfalt. Hieraus liessen sich keine apodiktischen Schlüsse ziehen. Die Anwendung von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG sei kein mathematisch-schematischer Selbstzweck, sondern erfolge mit Blick auf gesetzliche und verfassungsrechtliche Grundlagen und Ziele. Massgebend seien die konkreten Umstände bei den Bewerberinnen und im Versorgungsgebiet. Einmal abgesehen davon, dass das Bundesverwaltungsgericht gewisse Rügen der TeleBilingue AG zu Outputkriterien nicht final geprüft und offengelassen habe, ob die TeleBilingue AG am Schluss sogar mehr Punkte erzielt hätte, erfolge jede Berücksichtigung der Inhalte der Bewerbungen neu im Lichte des Zwecks von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG.

Mit Bezug auf die Meinungsvielfalt macht die TeleBilingue AG in ihrer Eingabe vom 19. Dezember 2024 und erneut in der Eingabe vom 19. März 2025 geltend, die Canal B SA in Gründung sei nicht unabhängig, da der Sender zur Mystik SA gehöre, die bereits das Programm «Canal Alpha» kontrolliere. Bei einer Konzessionierung des Programms «Canal B» würde ein Veranstalter mit mehreren TV-Programmen entstehen. Die Einzugsgebiete der beiden «Schwesterprogramme» seien nicht weit voneinander entfernt, sondern sie überlagerten sich (vgl. dazu auch die Ausführungen in Ziff. 5.2 weiter oben). Die Mystik SA sei schon heute mit einem französischsprachigen Programm im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» präsent. «Canal Alpha» erreiche hier durchschnittlich fast die Hälfte der Reichweite von «TeleBilingue». Die Programme «Canal Alpha» und «TeleBilingue» seien somit Konkurrentinnen. Das französischsprachige Publikum im Versorgungsgebiet bekäme bei einer Konzessionierung von «Canal B» ein zweites Programm mit den gleichen Eignern, die direkt die publizistischen Aktivitäten beeinflussen würden. Bezüglich Innovation könne nicht einfach davon ausgegangen werden, dass ein neuer Bewerber mit einem noch nicht existenten Programm innovativer sei als der bestehende Veranstalter. «Tele Bilingue» habe in den sieben Jahren vor der Übergangskonzession mehr als ein Dutzend neue Formate produziert.

Was die Vielfalt für das Publikum im Vergleich der Bewerbungen angeht, listet die TeleBilingue AG ihrerseits 12 Punkte auf, welche aus ihrer Sicht die grössere Vielfalt im Vergleich mit der Bewerbung der Canal B SA in Gründung untermauern.

In ihren Schlussbemerkungen widersprechen beide Bewerberinnen den von der Gegenpartei genannten Vielfaltsbeispielen, wie sie sich aus der jeweiligen Bewerbung ergeben soll.

5.3.2 Praxis des UVEK und des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in den bereits erwähnten Urteilen A-7143/2008 vom 16. September 2008 (E. 18.4 folgende) und A-7761/2008 vom 9. Dezember 2009 (E. 7) auch mit den inhaltlichen Aspekten der Prüfung von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG auseinandergesetzt, obschon letztlich offengelassen wurde, ob und mit welchem Gewicht der Gesetzgeber dem Konzessionsentscheid auch inhaltliche Aspekte habe zugrunde legen wollen.

Zunächst beanstandete das Gericht in beiden relevanten Fällen nicht, dass die Konzessionsbehörde das *Hauptgewicht* ihrer Beurteilung auf die *strukturelle* Unabhängigkeit gelegt hatte und den Hauptzweck des Präferenzkriteriums in der Vermeidung von Medienkonzentration sah (vgl. auch Ziff. 5.1).

Das Bundesverwaltungsgericht hielt aber auch fest, der Gesetzgeber habe nicht ausschliesslich auf die strukturelle Unabhängigkeit abstellen wollen. Eine inhaltliche Würdigung des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt habe vor dem Hintergrund des Leistungsauftrags zu erfolgen und falle weitgehend mit den Vielfaltskriterien zusammen.

Entsprechend wies das Bundesverwaltungsgericht in beiden Fällen auf die Beurteilung der Vielfaltskriterien bei den Selektionskriterien (Erfüllung des Leistungsauftrags) hin: In einem Fall hatte dort der Veranstalter, dem das UVEK bei der Beurteilung des Präferenzkriteriums den Vorzug gab, besser als die Mitbewerberin abgeschnitten. Im anderen Fall waren die Bewerbungen bei den Vielfaltskriterien gleichwertig, weshalb keine der Bewerberinnen hieraus einen Vorteil bei der Beurteilung nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 RTVG für sich ableiten konnte.

Ob der Begriff der Bereicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt weiter als bei den Vielfaltskriterien in der Gesuchsbewertung gefasst werde, liess das Bundesverwaltungsgericht in einem der beiden Urteile ebenfalls offen, während es im andern einzig auf die Beurteilung der Vielfaltskriterien bei der Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien) abstellte. Es erwähnt als mögliche Zusatzkriterien etwa die Zielgruppe oder das Musikprogramm, welche in der Ausschreibung erwähnt waren (es ging im besagten Fall um eine Lokalradiokonzession).

In der Ausschreibung 2023 erwähnte das BAKOM programmbezogene Kriterien, wie die inhaltliche und musikalische Profilierung sowie die Innovationskraft, die bei der Beurteilung der Bereicherung der inhaltlichen Vielfalt berücksichtigt würden. Dies entsprach weitgehend der Ausschreibung im Jahr 2007.

5.3.3 Beurteilung durch das UVEK

5.3.3.1 Vielfaltskriterien gemäss Leistungsauftrag

In einem ersten Schritt wird die Bewertung der Vielfaltskriterien (vgl. Ziff. 4.5 dieser Verfügung) in Erinnerung gerufen. Wie in Ziff. 5.3.2 ausgeführt, hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Beurteilung der Bereicherung der inhaltlichen Vielfalt vor dem Hintergrund des Leistungsauftrags zu erfolgen hat und weitgehend mit den entsprechenden Vielfaltskriterien zusammenfällt.

Das UVEK fasst die für die Beurteilung der Bereicherung der inhaltlichen Vielfalt anwendbaren Vielfaltskriterien relativ weit, auch mit Blick auf die von den Parteien im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum Präferenzkriterium eingebrachten Beispiele. Die Vielfaltskriterien *im engeren Sinne* umfassen «Abdeckung des Versorgungsgebiets», «Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen» sowie «Vielfalt an Sendeformaten». Diese Vielfaltskriterien wurden vom Bundesverwaltungsgericht als nachvollziehbar und sachgerecht beurteilt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7143/2008 vom 16. September 2009, E.13.6) und deren Bewertung ausdrücklich auch bei der Beurteilung des Präferenzkriteriums beigezogen.

Zusätzlich hat das UVEK vorliegend auch die Kriterien «Zweisprachiges Programm», «(Breiter) Kulturbegriff» sowie «Publizistisches Leitbild» berücksichtigt. Ersteres trägt der Präsenz verschiedener kulturellen Sprachgruppen Rechnung. Die Verwendung eines breiten Kulturbegriffs widerspiegelt die Vielfalt in der kulturellen Abdeckung, während das publizistische Leitbild auch die Werte der Vielfalt im Redaktionsalltag bewertet.

Die Bewertung stellt sich wie folgt dar:

Kriterium	TeleBielingue AG	Canal B SA in Gründung
Publizistisches Leitbild	100	100
Abdeckung des Versorgungsgebiets	50	50
Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen	33.333	50
Vielfalt an Sendeformaten	16.667	50
Zweisprachiges Programm	100	150
(Breiter) Kulturbegriff	150	100
Total	450	500

Wie sich aus der Tabelle ergibt, schneidet die **Canal B SA in Gründung** bei der Prüfung der Vielfaltskriterien beim Leistungsauftrag besser ab als die **TeleBielingue AG**. Die Bewertung des UVEK in Bezug auf die Kriterien «Vielfalt an Sendeformaten» sowie «Zweisprachiges Programm» wurde bereits durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft und bestätigt. Offen gelassen hat das Bundesverwaltungsgericht die Bewertung bei der «Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen». Selbst wenn man hier der TeleBielingue AG die maximale Punktzahl gewähren würde, übertrifft die Punktzahl der Canal B SA in Gründung diejenige der TeleBielingue AG (500 Punkte vs. 466.667 Punkte).

Die von den Parteien im Rahmen des rechtlichen Gehörs eingebrachten Vielfaltsbeispiele sind überwiegend den bereits geprüften Vielfaltskriterien zuzuordnen und wurden dementsprechend bereits in die Bewertung einbezogen. Dies betrifft insbesondere:

- **Vielfalt an Sendeformaten:** «Vielfältige journalistische Formen», «Grössere Vielfalt an Sendeformaten» und «Interviews»
- **Zweisprachiges Programm:** «Zweisprachigkeit» und «Zweisprachigkeit und regionale Differenzierung»
- **Vielfalt an Themen:** «Anzahl und Vielfalt der Themen», «Politische Berichterstattung», «Sport- und Kulturberichterstattung», «Wirtschaftsberichterstattung» u.a.

Weitere von den Parteien eingebrachte Vielfaltskriterien, wie etwa das «Informationskonzept», tragen aus Sicht des UVEK nicht zur inhaltlichen Vielfalt bei der Prüfung des Präferenzkriteriums bei und wurden daher nicht berücksichtigt.

5.3.3.2 Vielfaltskriterien gemäss Ausschreibung

Gemäss den Vorgaben der Ausschreibung werden beim Präferenzkriterium auch programmbezogene Kriterien wie die inhaltliche und musikalische Profilierung sowie die Innovationskraft bewertet.

Mit Blick auf die eingereichten Bewerbungen kann keine der Bewerberinnen etwas zu ihren Gunsten ableiten, was ihr gegenüber ihrer Konkurrentin einen Vorsprung verschaffen würde. Die musikalische Profilierung fällt hier nicht ins Gewicht, da diese nur bei Radioprogrammen relevant ist. Hinsichtlich der Innovation erkennt das UVEK nach nochmaliger Prüfung der Dossiers keinen Vorteil für eine der beiden Bewerberinnen.

Was schliesslich die inhaltliche Profilierung anbetrifft, wurden die unterschiedlichen Konzepte bereits bei der Prüfung des Leistungsauftrags mitberücksichtigt. Darüber hinaus sind in den verschiedenen ausgerichteten Bewerbungen keine Elemente zu erkennen, aufgrund derer eine der Bewerberinnen hier besser bewertet werden müsste als die andere.

5.3.4 Zwischenergebnis

Mit Blick auf die Bereicherung der inhaltlichen Vielfalt ist die Bewerbung der Canal B SA in Gründung besser zu bewerten als diejenige der TeleBilingue AG.

5.4 Ergebnis der Prüfung des Präferenzkriteriums

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Canal B SA in Gründung sowohl in Bezug auf die strukturelle als auch auf die inhaltliche Vielfalt besser abschneidet als die TeleBilingue AG. Dass die strukturelle Vielfalt aufgrund der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts hier höher zu gewichten ist als die inhaltliche Vielfalt, fällt bei diesem Ergebnis nicht ins Gewicht. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Vorteile für die Canal B SA in Gründung bei der Beurteilung der strukturellen Vielfalt deutlich sind.

6 Ergebnis und Zuschlag der Konzession

Beide Bewerbungen erfüllen die Konzessionsvoraussetzungen und sind bei der Beurteilung der Selektionskriterien weitgehend gleichwertig. Da die **Canal B SA in Gründung** mit ihrer Bewerbung die Meinungs- und Angebotsvielfalt im Sinne von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 RTVG am meisten bereichert, ist die Konzession für ein Regionalfernsehprogramm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» daher an die Canal B SA in Gründung zu erteilen.

7 Verlängerung der Übergangskonzession / Konzessionsbeginn und Dauer / Entzug der aufschiebenden Wirkung

7.1 Ausgangslage

Die **TeleBilingue AG** verfügt zur Absicherung des regionalen Service public im TV-Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» über eine Übergangskonzession. Diese endet am 5. Mai 2025, fünf Monate nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Da die Konzession im Versorgungsgebiet an die Canal B SA in Gründung erteilt wird und diese zum Zeitpunkt dieser Verfügung noch nicht in der Lage ist, den Sendebetrieb aufzunehmen, droht ohne eine Verlängerung der Übergangskonzession an die TeleBilingue AG als bisherige Veranstalterin eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil eine Versorgungslücke beim medialen Service public. Entsprechend braucht es eine vorsorgliche Massnahme, bzw. ist das Inkrafttreten der definitiven Konzession solange aufzuschieben, bis die Canal B SA in Gründung in der Lage ist, den Betrieb im Sinne der Konzession aufzunehmen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil festgehalten, dass die von ihm angeordnete Dauer der Übergangskonzession vom UVEK bei Bedarf verlängert werden kann.

Vorliegend kann die bereits bestehende Übergangskonzession vom 18. Dezember 2024 inhaltlich unverändert verlängert werden. Zu prüfen ist die Dauer der Verlängerung. Während bisher zwischen den Parteien Konsens darüber bestand, wie lange nach einem rechtskräftigen Entscheid eine Übergangskonzession gelten soll, werden nun abweichende Angaben gemacht.

7.1.1 Haltung Canal B SA in Gründung

Laut der **Canal B SA in Gründung** hat sich die Ausgangslage mit Bezug auf die Dauer einer Übergangskonzession verändert. Sie habe bereits alle notwendigen Dispositionen getroffen, um den Betrieb schnellstmöglich aufzunehmen. Zudem sei ihre Position im Hinblick auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten einer Beschwerde eindeutig stärker.

Das Programm «Canal B» werde im Falle einer neuerlichen positiven Entscheidung des UVEK acht Monate nach dem Entscheid den Betrieb aufnehmen, ungeachtet der Tatsache, ob der Entscheid bis dann rechtskräftig sei. Es sei ihr daher acht Monate nach einem positiven Entscheid eine Übergangskonzession zu erteilen, selbst für den Fall, dass das vorliegende Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein sollte.

7.1.2 Haltung TeleBilingue AG

Die **TeleBilingue AG** verweist darauf, dass der Versuch einer Kontaktaufnahme mit der Canal B SA in Gründung erfolglos verlaufen sei und ihr direkt mitgeteilt worden sei, dass die getroffene Vereinbarung nicht mehr gelte. Sie verweist auf die früher vereinbarte Dauer von 12 Monaten ab rechtskräftigem Entscheid und zeigt sich erstaunt über den Meinungswechsel der Gegenpartei. Die TeleBilingue AG erinnert an den Grundsatz von Treu und Glauben und die Vormerkung der Dauer von 12 Monaten durch das Bundesverwaltungsgericht. Einem Unternehmen könne vernünftigerweise nicht zugemutet werden, sich organisatorisch, technisch und personell auf eine Sendetätigkeit von 12 Monaten auszurichten, um dann kurze Zeit später eine andere Dauer vorzusehen. Die TeleBilingue AG halte an der Dauer von 12 Monaten fest.

7.1.3 Beurteilung durch das UVEK

Vorab ist festzuhalten, dass sich die bereits erwähnte Einigung der Parteien sinngemäss auf eine Übergangskonzession nach einer allfälligen Abweisung der Beschwerde der TeleBilingue AG im damals hängigen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bezog. Da das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 4. Dezember 2024 die Beschwerde teilweise gutgeheissen und zur Neubeurteilung an die Konzessionsbehörde zurückgewiesen hat, kam die Vereinbarung nicht zum Tragen. Entsprechend erteilte das Bundesverwaltungsgericht auch eine Übergangskonzession mit einer Geltungsdauer von fünf Monaten ab Urteilseröffnung.

Weiter ist festzustellen, dass zwischen den Parteien zum heutigen Zeitpunkt keine Einigkeit mehr darüber besteht, wie lange die Dauer der Geltungszeit der Übergangskonzession nach einem Entscheid zugunsten der Canal B SA in Gründung anzusetzen ist.

Für das UVEK als Konzessionsbehörde steht bei dieser Frage das öffentliche Interesse an einer lückenlosen Versorgung der Bevölkerung des Versorgungsgebiets «Biel/Bienne» mit medialem Service public (Regionalfernsehen) im Vordergrund. Die privaten Interessen der Parteien gehen vorliegend auseinander und sind grundsätzlich beide nachvollziehbar. Während die **TeleBilingue AG** eine möglichst sozialverträgliche Lösung für ihre Mitarbeitenden anstrebt und auf längerfristige Verbindlichkeiten hinweist, betont die **Canal B SA in Gründung** die veränderten Umstände nach der Rückweisung und will nun das unternehmerische Risiko für eine rasche Betriebsaufnahme tragen: Acht Monate nach dem Entscheid des UVEK will sie den Betrieb aufnehmen, ungeachtet der Tatsache, ob der Konzessionsentscheid zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig ist. Bisher hatte sie hierfür einen Zeitraum von 12 Monaten geltend gemacht, allerdings war auch nicht von bereits getroffenen Dispositionen zur schnellstmöglichen Betriebsaufnahme die Rede.

Bei einer Abwägung der privaten Interessen ist auch zu berücksichtigen, dass sich für die Canal B SA in Gründung die von der Konzession vorgesehene Dauer von zehn Jahren aufgrund des Beschwerdeverfahrens um mindestens ein Jahr verringert. Damit wird die Amortisation ihrer Investitionen wie auch die Planungssicherheit schwieriger.

In Abwägung dieser Interessen und unter Berücksichtigung der Ankündigung der Canal B SA in Gründung, dass sie den Betrieb acht Monate nach dem erstinstanzlichen Entscheid aufnehmen wird, erscheint eine Verlängerung der Übergangskonzession für die TeleBilingue AG bis zum Ende des achten auf die Eröffnung dieser Verfügung folgenden Kalendermonats als angemessen. Somit tritt die definitive Konzession der Canal B SA in Gründung am 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2034.

Mit dieser angemessenen Frist ist es auch für die TeleBilingue AG möglich, ihren Betrieb an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die TeleBilingue AG selber hatte zunächst in einem Schreiben an das Bundesverwaltungsgericht vom 27. Mai 2024 eine Verlängerung der Konzession um sieben Monate als angemessen bezeichnet.

7.1.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die heute geltende Übergangskonzession endet am 5. Mai 2025. Mit Blick auf die Rechtsmittelfrist (inkl. Fristenstillstand an Ostern) droht ohne sofort wirksame Verlängerung der Übergangskonzession Rechtsunsicherheit und allenfalls ein konzessionsloser Zustand.

Um einen solchen Zustand zu vermeiden, ist einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung mit Bezug auf die Übergangskonzession gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Voraussetzungen für einen Entzug sind gegeben: Ohne diesen droht ein nicht wiedergutmachender Nachteil für die Öffentlichkeit im TV-Versorgungsgebiet «Biel/Bienne». Es sind keine privaten Interessen erkennbar, welche gegen eine sofort gültige Verlängerung der Übergangskonzession bis zum 31. Dezember 2025 sprechen, zumal die Canal B SA in Gründung angibt, erst acht Monate nach diesem Entscheid auf Sendung gehen zu können.

Sollte ein allfälliges Beschwerdeverfahren zum Zeitpunkt des Auslaufens der Übergangskonzession am 31. Dezember 2025 noch beim Bundesverwaltungsgericht hängig sein, kann das Bundesverwaltungsgericht über eine weitere Übergangskonzession entscheiden. Das gilt auch für eine allenfalls nötige Übergangslösung nach seinem Urteil.

8 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin für eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Der Aufwand nach der Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht wird den Parteien nicht in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Bst. f RTVV wird der als Canal B SA in Gründung handelnden Mystik SA erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Die Konzession tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Die Mystik SA wird aufgefordert, dem UVEK bis zum 30. September 2025 den Nachweis zu erbringen, dass die zum Zeitpunkt dieser Verfügung sich in Gründung befindende Canal B SA gegründet wurde und einen entsprechenden Handelsregistrauszug einzureichen.
4. Das Gesuch der TeleBielingue AG wird abgewiesen.
5. Die der TeleBielingue AG am 18. Dezember 2024 erteilte Übergangskonzession wird bis zum 31. Dezember 2025 (Ende des achten Kalendermonats nach der Verfügung) verlängert.
6. Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziff. 5 Verfügungsdispositiv wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Die für die Canal B SA in Gründung handelnde Mystik SA sowie die TeleBielingue AG haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 7'140 zu bezahlen.
8. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
9. Diese Verfügung wird den Parteien mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Beilage für Konzessionärin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

- Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)